Schwarzgold-Konkordat

Kaiser Friedrich IV. von Preußen 02. August 1920



Zwischen den Parteien

Das **Deutsche Kaiserreich** Das Keosunische Reich, im Folgenden "**Keosu Teikoku**"

Gemeinsam im Folgenden "Die Parteien", "Die Staaten", "Die Vertragsparteien", "Die Abkommensstaaten"

Vertragssignatur:
DE-988F383C89CF28BFA04065864D5AD122

Contents

Vert	tragliche Definitionen	4
§ 1	Vertragliche Gültigkeit	4
§ 2	Anforderungen an die Vertragsparteien	4
Vert	tragsbestimmungen	4
§ 3	Militärische Außenposten	
§ 4	Spionage und Aufklärung	ļ
§ 5	Militärische Versorgung	ţ
§ 6	Territoriale Vereinbarungen	ļ

Vertragliche Definitionen

§ 1 Vertragliche Gültigkeit

- (1) Die Parteien dieses Abkommens sind die unterzeichnenden Staaten.
- (2) Der nachfolgende Vertrag ist gültig, bis von allen Vertragsparteien ein Abkommen zur Aufhebung des Abkommens aufgesetzt und unterschrieben wird.
- (3) ¹Entscheidungen im Zuge dieses Abkommens müssen von der Mehrheit der Vertragsmitglieder bewilligt werden.
- (4) Die vertragliche Anerkennung durch autonome Staaten erfolgt nur durch Unterschrift durch die, ihnen übergeordnete souveräne Vertragsnation.
- (5) ¹Nur rechtmäßige Nachfolger der Staaten haben das Recht, die Mitgliedschaft ihres Vorgängers im Vertrag fortzuführen, ohne zu unterzeichnen.
 ²Als rechtmäßiger Nachfolger gilt, wer von den Mitgliedern des Kaiserpakts den Bestimmungen des Kaiserpakts entsprechend als solcher anerkannt wurde.
- (6) Dies bedeutet jedoch auch die damit einhergehende vollständige Anerkennung des gesamten Inhalts.
- (7) Dieser Vertrag fordert die vollständige Anerkennung der internationalen Gerichtsbarkeit gemäß Abkommen von Berlin und kann somit Gegenstand internationaler Rechtsprechung werden.

§ 2 Anforderungen an die Vertragsparteien

Die Bestimmungen dieses Abkommens müssen sinngemäß und vollständig in die Verfassung der unterzeichnenden Staaten oder einen anderweitigen, vollständig für diesen Staat gültigen Gesetzestext übernommen werden.

Vertragsbestimmungen

- (1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sich wenn möglich gegenseitig militärische Unterstützung zu bieten.
- (2) Absatz 1 ist in Hinsicht auf Verteidigungskriege auf eigener Seite verpflichtend und muss auf Anfrage hin geleistet werden.
- (3) In Angriffskriegen durch eigene Seite wird es den Parteien lediglich angeraten, Unterstützung auf Anfrage hin zu leisten.
- (4) Es dürfen keine Angriffskriege durch die Parteien geführt werden, die nicht einstimmig durch beide Vertragsparteien befürwortet worden sind.

§ 3 Militärische Außenposten

- (1) ¹Beide Vertragsparteien sichern dem jeweils anderen das Recht zu, höchstens zehn Militärbasen auf dem Territorium des jeweils anderen einzurichten.
 ²Die Anzahl der Militärbasen kann durch Zusatzbeschlüsse jederzeit angepasst werden, sofern von beiden Parteien unterzeichnet.
- (2) Außerdem muss ein zusätzlicher militärischer Außenposten von der jeweils anderen Partei bei sich eingerichtet werden.
- (3) Die Standorte und Eigentümer dieser Außenposten unterliegen strengster Geheimhaltung und dürfen nur unter Zustimmung beider Parteien weitergegeben werden.
- (4) Sämtlicher Luftraum über und Untergrund unter dem Grundstück sind Eigentums des Lands, dessen militärische Einrichtung dies ist und sind damit Gegenstand von dessen Rechtsprechung.

§ 4 Spionage und Aufklärung

- (1) Spionage und sonstige Arten der Aufklärung durch die Vertragsparteien sind in den Staaten der Vertragsparteien in jedweder Hinsicht ohne Einwilligung der Vertragspartei, auf dessen Territorium dies stattfinden soll, verboten.
- (2) ¹Die Parteien im Abkommen verpflichten sich, jegliche Resultate eigener Spionage und Aufklärung den anderen Vertragsparteien ausnahmslos zur Verfügung zu stellen. ²Dies betrifft auch Erkenntnisse, die vor Unterzeichnung des Abkommens gesammelt wurden.
- (3) Insbesondere muss man sämtliche, vertragsfremde Spionageaktivitäten, die sich gegen die Vertragsparteien ohne dessen Genehmigung richten, melden sofern man von diesen erfährt.

§ 5 Militärische Versorgung

- (1) Es soll ständiger technologischer und sonstiger wissenschaftlicher Austausch zwischen den Vertragsparteien bestehen.
- (2) Hierzu gehört auch die Lieferung militärischer Güter, die nicht dem Waffenkontrollgesetz unterliegen.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, von jeglichen Handelssanktionen jeglichen Wirtschaftssektors, die sich gegen eine Vertragspartei richten, abzusehen und den Handel weiter fortzuführen.

§ 6 Territoriale Vereinbarungen

(1) Das Deutsche Reich verpflichtet sich in diesem Abkommen, Keosu Teikoku die Nordhälfte von Nowaja Semlja, sowie Jan Mayen zu überstellen.

- (2) Im Gegenzug erhält es von Keosu Teikoku die Osthälfte von Island, sowie sämtliches Gebiet innerhalb eines hundert Blöcke Radius um den Mount Saint Elias in Alaska.
- (3) Die hier genannten Gebiete müssen ausnahmslos entmilitarisiert werden und dessen Durchquerung, sowie die Durchquerung jeglicher Gebiete der Vertragsparteien oder Gewässer, die in mindestens hundert Blöcken Entfernung von diesen liegen, erfordert eine Genehmigung beider Vertragsparteien.
- (4) Eine Ausnahme hierzu bilden die Einrichtung gemeinsamer Militärbasen, die Bewegungen von Truppen zu diesen und die Durchquerung besagter Gebiete durch zeremonielle Truppen der Abkommensstaaten.